

## **Beschwerdeordnung**

vom: 14.02.06

### **zur Durchführung von Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen zur Präqualifikation von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

#### **§ 1**

##### **Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden von Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen im Zusammenhang mit der Präqualifikation von Bauunternehmen gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dieser Beschwerdeordnung.

Der Beschwerdeausschuss ist beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen, Konstantinstraße 38, 53179 Bonn eingerichtet.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen

- aus dem Vorsitzenden (bestellt vom BMVBS [einschließlich Vertreter]),
- dem ersten Beisitzer/in der öffentlichen Auftraggeber; die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftraggeberseite,
- dem zweiten Beisitzer/in der Auftragnehmerseite, die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftragnehmerseite.

Die IG BAU kann sich am Beschwerdeverfahren beteiligen. Sie erhält die Möglichkeit, mit beratender Stimme am Beschwerdeausschuss teilzunehmen.

Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden.

### § 3

#### **Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren wird eröffnet mit dem Eingang einer Beschwerde eines Antragstellers/präqualifizierten Unternehmens gegen eine Entscheidung einer Präqualifizierungsstelle beim Beschwerdeausschuss. Die Beschwerde muss binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung der Präqualifizierungsstelle beim Beschwerdeausschuss eingegangen sein. Die Beschwerde ist schriftlich (per Telefax, Post oder auf elektronischem Weg) einzulegen und zu begründen. Der Beschwerde ist der Nachweis über das entrichtete Beschwerdeentgelt beizufügen.

### § 4

#### **Bearbeitung der Beschwerde**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Er übersendet unverzüglich die eingegangene Beschwerde nebst ggf. beigefügten Unterlagen an die zuständige Präqualifizierungsstelle und fordert diese zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beim Antrag auf Präqualifikation 1 Woche, auf. Die Präqualifizierungsstellen fügen ihrer Stellungnahme alle sachdienlichen Informationen, Unterlagen und Dokumentationen hinsichtlich der betroffenen Präqualifizierungstätigkeit bei. Nach Eingang der Stellungnahme der Präqualifizierungsstelle übermittelt der Beschwerdeausschuss diese dem Beschwerdeführer zur Gegendarstellung innerhalb 1 Woche.

Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung der schriftlichen Stellungnahmen beider Verfahrensbeteiligter innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt der Beschwerde. Erfolgt die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Antrag auf Präqualifikation, ist die Entscheidung innerhalb eines Monats zu treffen.

### § 5

#### **Entscheidung des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschwerdeausschuss gibt der Beschwerde statt, wenn die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung nicht mit den Vorgaben der Leitlinie einschließlich der Anlagen 1 und 2 übereinstimmt; der Beschwerdeausschuss weist die Beschwerde als unbegründet zurück, wenn die angegriffene Entscheidung mit den Vorgaben der Leitlinie übereinstimmt.

Die Entscheidung ergeht schriftlich; sie ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu unterzeichnen.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist der Präqualifizierungsstelle und dem Antragsteller in einer Originalausfertigung mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln. Die Entscheidung kann vor den Zivilgerichten angefochten werden.

### § 6

#### **Wirksamwerden der Entscheidung des Beschwerdeausschusses**

Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses werden mit der Mitteilung der abschließenden Entscheidung des Beschwerdeausschusses an den Antragsteller wirksam.

## **§ 7**

### **Kosten des Verfahrens**

Die eigenen Kosten trägt jede Partei grundsätzlich selbst. Das Beschwerdeentgelt trägt die unterlegene Partei. Die Kostenentscheidung ist vom Beschwerdeausschuss mit der abschließenden Sachentscheidung zu treffen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem vom Vorstand des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ gemäß Nr. 3.4. Abs. 4 der Leitlinie festgelegten pauschalen Kostenbeitrags (Beschwerdeentgelt).

Wird der Beschwerde stattgegeben, ist das mit der Einlegung der Beschwerde entrichtete Beschwerdeentgelt dem Beschwerdeführer zu erstatten. Der Kostenbeitrag ist sodann bei der Präqualifizierungsstelle einzufordern. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, verbleibt es bei dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenbeitrag. Im Falle der Erledigung der Beschwerde oder teilweisen Obsiegen entscheidet der Beschwerdeausschuss nach billigem Ermessen über die Kostentragung.

Bonn, den 14.02.2006